



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KVR-GL/35

Datum
01.10.2018

Wahllokale für alle Rollstuhlfahrer nutzbar machen: Sichtschutz

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05103

Antrag des Bezirksausschusses 12 – Schwabing-Freimann vom 17.07.2018

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 12 – Schwabing-Freimann

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben am 17.07.2018 folgendes beantragt:

Antrag:

In den Wahllokalen mit barrierefreiem Zugang wird ein Sichtschutz (z.B. in Form einer freistehenden Pinnwand) vorgehalten, damit auch Rollstuhlfahrer mit fest montiertem Tisch eine geheime Wahl vornehmen können.

Begründung:

Die Stadtverwaltung stellt den Wahllokalen Sichtblenden* zur Verfügung, die auf den Wahltischen aufgestellt werden und so dem „normalen“ Wähler einen Sichtschutz ermöglichen. Um die Standsicherheit dieser Tischparavents zu gewährleisten, sollten sie nicht über die Tischkante hinausragen.

Die festmontierten Tische der entsprechenden Rollstuhlmodelle sind etwa genauso hoch wie die Tische in den Wahllokalen. Was sonst die Teilhabe erleichtert, wirkt in diesem Fall erschwerend, weil der montierte Tisch den Wähler daran hindert, hinter dem Sichtschutz zu „verschwinden“. Der Rollstuhlfahrer kann den Wahlzettel dann zwar auf seinem eigenen Tisch entsprechend seiner Wahl markieren, allerdings ist diese Wahl dann nicht in geheimer Form möglich.

Eine entsprechend aufgestellte freistehende Pinnwand oder ein vergleichbar großer Paravent, hinter dem der Wähler mit seinem portablen Tisch fährt, wäre hier eine schnelle und einfache Möglichkeit, das Wahlgeheimnis sicherzustellen.

Die Stadt München weist bereits in der Wahlbenachrichtigung darauf hin, ob bzw. in welchem Maße das entsprechende Wahllokal barrierefrei zugänglich ist. Mit der beschriebenen einfachen Maßnahme wären die Wahllokale nun nicht nur barrierefrei zugänglich, sondern auch vor Ort barrierefrei nutzbar.

* Nach Auskunft des zuständigen Ansprechpartners beim KVR haben die dreiteiligen aufklappbaren Sichtblenden im aufgebauten Zustand eine Grundfläche von 40x80cm. Die Tische benötigen somit eine Fläche von min. 60x100cm.“

Die Ausstattung der Wahllokale mit geeignetem Sichtschutz ist eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, für die der Oberbürgermeister nach Art. 37 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 22 GeschO zuständig ist. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit ist daher nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag können wir Ihnen aber Folgendes mitteilen:

Das Aufstellen von freistehenden Pinnwänden oder vergleichbar großen Paravents wird aus Sicht der Fachdienststelle abgelehnt.

Das Unterfahren der angebotenen Tische mit Sichtblenden in den Wahllokalen ist auch für Rollstühle mit montierten Tischen möglich und zumutbar. Vor dem Unterfahren kann der montierte Tisch des Rollstuhles abgenommen oder weggeklappt werden. Nach unserer durchgeführten Recherche gibt es bei den genannten Rollstühlen verschiedene Modellvarianten.

Entweder können die Tische von den Armlehnen des Rollstuhls abgezogen werden oder der Tisch ist wegschwenkbar. Eine weitere Alternative besteht in Modellen mit einer Schnellspannklammer, die den Tisch am Rollstuhl befestigt. Diese kann einfach gelöst werden.

Laut der Herstellerangaben sind die Tische bei allen Modellen schnell und ohne Werkzeug abnehmbar oder wegzuklappen.

Sollte sich in Einzelfällen die Situation so darstellen, dass die Demontage des Tisches nicht ohne fremde Hilfe durch den Rollstuhlfahrenden vorgenommen werden kann, kann jederzeit ein Mitglied des Wahlvorstandes bei der Demontage die erforderliche Hilfestellung leisten und nach Abschluss der Wahlhandlung auch den Tisch wieder montieren.

Da diese Lösung allen betroffenen Wahlberechtigten die Möglichkeit gibt, problemlos die vor Ort angebotenen Tische mit Wahlblenden zu nutzen, sind keine weiteren zusätzlichen und aufwändigen Ausstattungen für die Wahllokale erforderlich.

Bei der Größe der Stimmzettel zur Landtagswahl dürfte eine Stimmabgabe auf einem an einen Rollstuhl montierten Tisch auch zu erheblichen Schwierigkeiten in der Handhabung führen. Die Stimmzettel der Landtagswahl, da der aktuelle Stimmzettel (H: 64 cm, B: 106 cm) bereits

auf dem von uns angebotenen Tisch nicht vollständig entfaltet werden kann. Diese Schwierigkeit dürfte bei einem wesentlich kleineren Tisch, der an einem Rollstuhl befestigt ist, entsprechend höher sein.

Da auch im Rahmen der Briefwahlausstellung Rollstuhlfahrende vor Ort bei uns wählen, können wir Ihnen mitteilen, dass es bisher nicht zu den von Ihnen geschilderten Problemen gekommen ist.

Die Ausstattung der Wahllokale mit zusätzlichen Raumteilern oder Stellwänden wäre darüberhinaus aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Logistik nicht geboten. Allein die Materialkosten für die Anschaffung einer ausreichenden Menge an Raumteilern für die derzeit bestehenden 618 Wahllokale würden voraussichtlich im mittleren fünfstelligen Bereich liegen.

Dazu wären ganz erhebliche Mehrkosten für den An- und Abtransport der Raumteiler bzw. Stellwände für den Wahltag zu berücksichtigen. Außerhalb des Einsatzes im Rahmen einer Wahl müssten die Raumteiler/Pinnwände/Paravents sicher gelagert werden.

Die für den Bereich Wahlen zur Verfügung stehenden Lagerflächen sind aber begrenzt. Die uns zur Verfügung stehenden Flächen werden zur Lagerung von Wahlurnen, Sichtblenden und Tischen benötigt. Zusätzliche Lagerkapazitäten sind nicht vorhanden und müssten gesondert angemietet werden. Dieser Aufwand erscheint im Gegensatz zu der einfachen Lösung einer Demontage der montierten Tische an einem Rollstuhl, die auch nur in wenigen Einzelfällen überhaupt erforderlich sein wird, in keiner Weise gerechtfertigt.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen